

**Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen,  
Nr.55, ausgegeben am 30.Dezember 1980, S.399**

**Gesetz über die Errichtung der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung  
der Frau**

**V o m 1 6 . D e z e m b e r 1 9 8 0**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**§1**

**Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau**

- (1) Die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (Zentralstelle) wird als Landesbehörde errichtet und von der Landesbeauftragten geleitet.
- (2) Die Landesbeauftragte wird auf Vorschlag des Senats von der Bürgerschaft (Landtag) gewählt und vom Senat ernannt.

**§2**

**Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle**

- (1) Die Zentralstelle hat die Aufgabe, im Lande Bremen darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, daß das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung der Frau in Arbeitswelt, Bildung und Gesellschaft erfüllt wird. Dies erfolgt insbesondere durch:
  1. Anregungen und Vorschläge zu Entwürfen sowie Prüfung von Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen des Senats sowie des Bundes, an denen der Senat mitwirkt, soweit diese Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau haben.
  2. Zusammenarbeit mit gesellschaftlich relevanten Frauenorganisationen, Frauenbewegungen, Gewerkschaften und sonstigen Organisationen und Verbänden, die mit Frauenfragen und Frauenproblemen befaßt sind.
  3. Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen des Bundes und der Länder.
  4. Öffentlichkeitsarbeit entsprechend den Aufgaben des Gesetzes im Zusammenwirken mit der Pressestelle des Senats.
- (2) Die Zentralstelle nimmt Anregungen, Fragen und Beschwerden zu Problemen der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau entgegen. Sie ist berechtigt, sich über die Beantwortung und Erledigung von Beschwerden unterrichten zu lassen.
- (3) Die Zentralstelle ist berechtigt, alle für die Aufgaben der Zentralstelle bedeutsamen Informationen von Behörden des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, bei letzterer im Rahmen der Aufsicht des Landes, einzuholen, und Einsicht in Unterlagen und Akten zu nehmen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Zentralstelle stehen.
- (4) Die Zentralstelle berichtet alle zwei Jahre dem Senat über ihre Arbeit; der Senat leitet den Bericht an die Bürgerschaft (Landtag).

**§3**

**Zusammenarbeit mit bremischen Behörden**

- (1) Die Zentralstelle ist über Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Gebiet der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau haben, von allen Behörden bereits im Planungsstadium zu unterrichten.
- (2) Werden aufgrund der Anregungen oder Vorschläge der Zentralstelle Vorhaben erarbeitet, so ist die Zentralstelle fortlaufend zu beteiligen. Sie ist insoweit zur Teilnahme an den Sitzungen der zuständigen Deputationen verpflichtet.

## §4

### **Personal- und Sachmittel**

- (1) Die Personal- und Sachausstattung der Zentralstelle ist im Einzelplan in einem eigenen Kapitel auszuweisen.
- (2) Für bestimmte Einzelfragen kann die Zentralstelle auch Dritte mit der Mitarbeit betrauen.

## §5

### **Änderungen des Bremischen Beamtengesetzes**

Der §6 Abs.4 Satz 1 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 3. März 1978 (Brem.GBl. S.107), zuletzt geändert durch das Bremische Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S.133), wird wie folgt geändert:

Die hauptamtlichen Magistratsmitglieder der Stadtgemeinde Bremerhaven, die hauptamtlichen Ortsamtsleiter bei den bremischen Ortsämtern und der Landesbeauftragte für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau werden in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 12 Jahren, der Landesbeauftragte für den Datenschutz in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren berufen.

## §6

### **Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern - 2.BesVNG - und an andere dienstrechtliche Vorschriften des Bundes vom 5. Juli 1976 (Brem.GBl. S.165), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S.219), wird wie folgt geändert:

In Anlage I (Bremische Besoldungsordnung) wird in der Besoldungsgruppe B 3 die Amtsbezeichnung "Landesbeauftragter für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau" eingefügt.

## §7

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bremen, den 16. Dezember 1980  
Der Senat